

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 54

Helmstedt, den 21.12.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

248.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg; Bekanntmachung zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB: 13. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Heeseberg	686
249.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim; Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Barauslagen	688
250.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	690
251.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	691
252.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 14.12.2022	696

253.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 14.12.2022	697
254.	Öffentliche Bekanntmachung der Wolfsburger Entwässerungs- betriebe; Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Kö- nigslutter)	703

248. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Heeseberg;

Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung des
Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

13. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Heeseberg

Anlage: Gebietsabgrenzung

Die vom Rat der Samtgemeinde Heeseberg am 13.06.2023 beschlossene 13. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt am 24.10.2023 gem. § 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021 zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die 13. Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 17.11.2023, Az.: 63/03 1 54 5402 Änd. 13 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann in der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021 bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

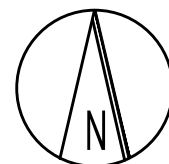
Jerxheim, den 12.12.2023

Der Samtgemeindebürgermeister
im Auftrag

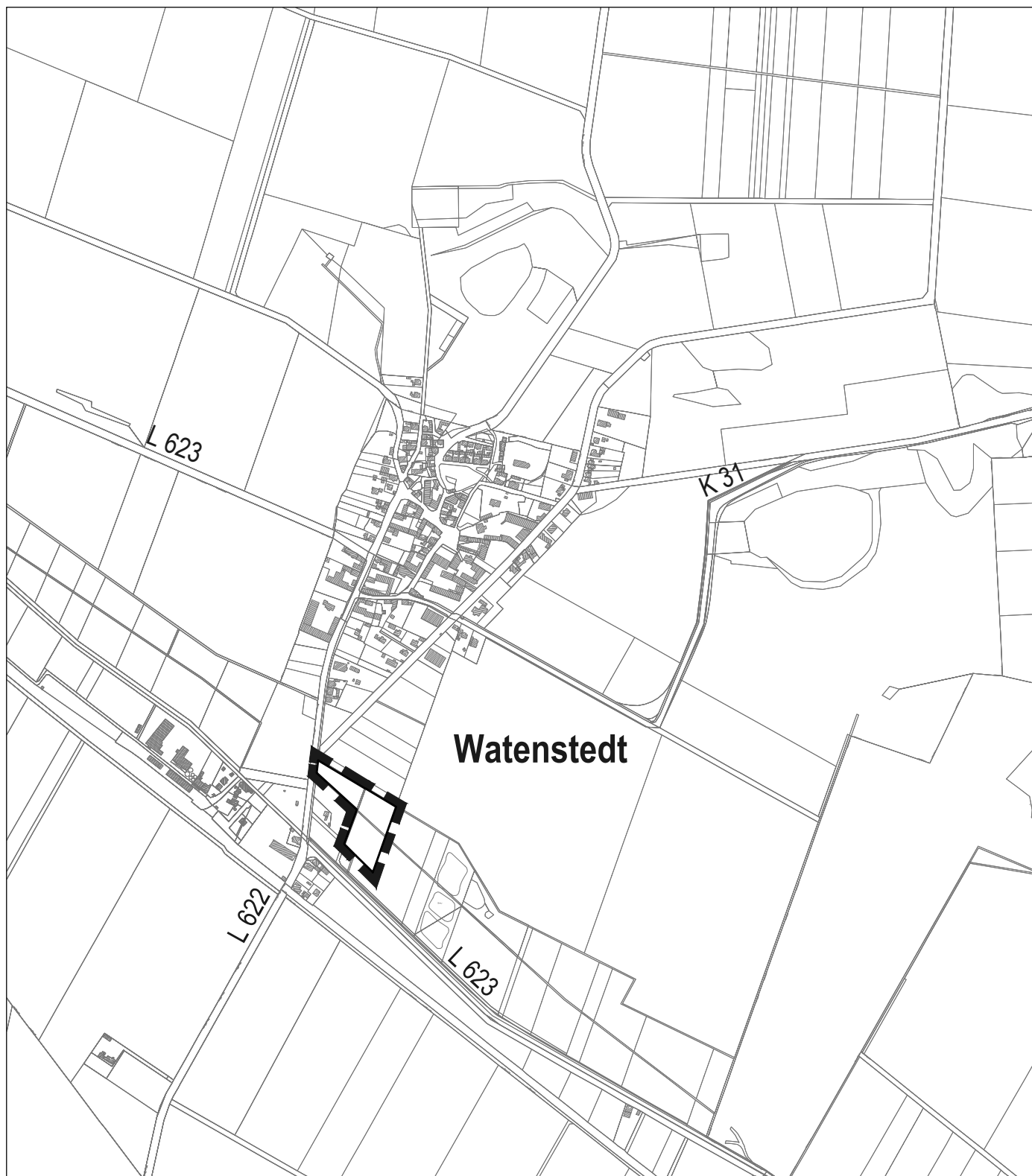
gez. Kaminsky
(Kaminsky)

L.S.

13. Änderung



Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich südlich
der bebauten Ortslage Watenstedt, wie
dargestellt.

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten der Niedersächsischen

Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2016)



8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Barauslagen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der folgende § 2 a wird in der o. g. Satzung ergänzt:

§ 2 a

Überlassung eines Tabletcomputers

- (1) Zur Durchführung der papierarmen Ratsarbeit wird den Mitgliedern des Gemeinderates entweder ein iPad Tabletcomputer kostenfrei überlassen oder es wird ein Kostenzuschuss nach § 2 a Nr. 3 gewährt.

Große Druckerzeugnisse, wie z.B. Haushaltspläne oder umfassende Prüfberichte und Gutachten, werden entweder bereits verwaltungsseitig gedruckt zur Verfügung gestellt, oder auf Wunsch des/der Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

- (2) Bei der Wahl zur Nutzung des Tabletcomputers wird den Mitgliedern des Gemeinderates ein iPad durch die Samtgemeinde Heeseberg, Fachbereich I – Allgemeine Verwaltung – kostenlos zur Verfügung gestellt. Von dort erfolgt die Einrichtung der Geräte sowie eines Programms zur Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS-App) und die Betreuung der Geräte durch bedarfsweise Unterstützung und Durchführung von Schulungen. Der Zugriff auf das Internet im Rathaus sowie in verschiedenen Sitzungsräumen erfolgt kostenneutral per WLAN-Netz. Für den Zugriff außerhalb des Rathauses ist ein Zugriff auf ein anderes WLAN-Netz notwendig. Die Einbindung des iPads in das private WLAN-Netz des Ratsmitgliedes wird bei Bedarf durch die Mitarbeiter des Fachbereiches I unterstützt. Kosten für einen Datentarif für die Nutzung des iPads über das Mobilfunknetz werden nicht übernommen.

- (3) Für die Nutzung einer eigenen IT-Ausstattung wie PC, Notebook, Tabletcomputer durch das Ratsmitglied wird ein jährlicher Kostenzuschuss in Höhe von 75,-- € gewährt.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht im Gemeinderat der Gemeinde Jerxheim vertreten sind, sowie beratende Mitglieder, die nicht der Samtgemeindeverwaltung angehören, erhalten weiterhin alle Ratsdrucksachen in gedruckter Form, sofern sie nicht darauf verzichten.
- (5) Ratsmitglieder, welche bereits durch anderweitige kommunalpolitische Tätigkeiten (Samtgemeinderat, Kreistag, etc.) mit entsprechender Hardware ausgestattet wurden, erhalten keinen Tabletcomputer und auch keine Entschädigung nach Absatz 3.
- (6) Die Überlassung des Tabletcomputers erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode. Danach geht die Hardware in das Eigentum des Ratsmitgliedes über.
- (7) Scheidet ein Ratsmitglied im Laufe der Legislaturperiode vorzeitig aus, dann ist das Tablet nach Löschung der persönlichen Daten der Gemeinde Jerxheim auszuhändigen. Ein Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall nicht.

Artikel II

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Barauslagen tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Jerxheim, den 19.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Hölz

L.S.

(Hölz)

ABl.-Nr. 54 vom 21.12.2023

250.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (17. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 22 der Satzung der Stadt Schöningen über die Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 17.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:

Artikel I:

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je vollen cbm Abwasser 6,30 €.
- (2) Für Grundstücke, die durch Grundstückskleinkläranlagen geklärtes Abwasser in den Regenwasserkanal ableiten, beträgt die Abwassergebühr für jeden vollen cbm Abwasser 0,95 €. Für Grundstücke, die aus technischen Gründen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen sind und durch Grundstückskleinkläranlagen geklärtes Abwasser in offene Gräben einleiten, beträgt die Abwassergebühr für jeden vollen cbm Abwasser 35 v. H. des in Abs. 1 genannten Gebührensatzes.
- (3) Für jedes Grundstück ist mindestens eine Abwassergebühr zu zahlen, die einem Wasserverbrauch von 15 cbm entspricht (Mindestgebühr)

Artikel II:

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2024 in Kraft.

Schöningen, den 14.12.2023
Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Schneider

L.S.

Schneider

251. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben wird durch die Feuerwehrsatzung vom 04. September 2023 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren erhoben

1. für Einsätze nach Absatz 1,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 8 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen von Tieren,
- d) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen werden Gebühren und Auslagen nach dem NKAG erhoben
 1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Berechnung erfolgt minutengenau, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende. Hinzu tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen die individuell für jeden Fahrzeugtyp berechnete Nachbereitungspauschale. Eine Nachbereitungspauschale wird erhoben, wenn im konkreten Einzelfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war. Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus oder falls erforderlich, nach Abschluss der Nachbereitung bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Grasleben haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.11.2019 außer Kraft.

Grasleben, den 04.12.2023

gez. Janze
Janze
(Samtgemeindebürgermeister)

(LKS)

Anlage:

Gebührentarif

Anlage

Gebührentarif für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben
gem. § 4 der Satzung

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage (pro Minute)
1.	Personaleinsatz	0,50 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal, inkl. Beladung)	
2.1	je Einsatzleitwagen (ELW)	4,63 €
2.2	je MultiStar (Hubretter)	13,85 €
2.3	je Tanklöschfahrzeug (TLF)	5,25 €
2.4	je Gerätewagen (GW)	2,42 €
2.5	je Löschgruppenfahrzeug (LF, HLF)	6,87 €
2.6	je Mannschaftstransportwagen (MTW)	9,75 €
2.7	je Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	13,76 €
3.	Brandsicherheitswache	
3.1	Brandsicherheitswache für Veranstaltungen im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben außer Brauchtumsfeuer	pauschal 100,00 € pro angefangene 5 Stunden
3.2	Brandsicherheitswache für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben	gebührenfrei
3.3	Brandsicherheitswache für Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Grasleben	tatsächliche Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2
4.	Fehlalarm/Unfugalarm	
4.1	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: Unfugalarm (s. § 29 Abs. 2 Nr. 1 a) NBrandSchG), dann: tatsächliche Einsatzzeit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2
4.2	Fehlalarm durch in einem Kraftfahrzeug eingebautes System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung	tatsächliche Einsatzzeit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2 (s. § 29 Abs. 2 Nr. 2 NBrandSchG)
4.3	Fehlalarm Brandmeldeanlage	tatsächliche Einsatzzeit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2 (s. § 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG)

5.	Nachbereitungspauschale Bei tatsächlicher Erforderlichkeit einer Nachbereitung	pauschale Berechnung von 15-minütigem Zeitaufwand für jedes betroffene Fahrzeug mit der jeweils individuellen Fahrzeuggebührenhöhe
6.	Verbrauchsmaterialien/Verpflegung Bindemittel, Löschmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial, Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen über 3 Stunden	Verbrauchs- und Tagespreis zzgl. ggf. Entsorgungskosten

ABl.-Nr. 54 vom 21.12.2023

19. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis
Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 18. Änderungssatzung
vom 14.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und des § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **20.12.2023** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 14.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 21.12.2022 (Nr. 56/2022), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird als neuer Satz 5 eingefügt:
„Die Gesamtmenge der Beistellungen je Anfallstelle darf 3 m³ nicht überschreiten.“
2. In § 9 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt geändert:
„Die Sperrmüllabfuhr ist mit einer Sperrmüll-doppelkarte oder per Online-Formular zu beantragen.“
3. In § 1 Abs. 4 wird
„Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG“ durch „PreZero Service Mitte GmbH & Co. KG“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Helmstedt, den 20.12.2023

Landkreis Helmstedt
L.S.

gez. Radeck

Landrat

21. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 14.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 14.12.2022 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **20.12.2023** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 14.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 21.12.2022 (Nr. 56 / 2022), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3
Gebührensätze

„(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- | | |
|---|-------------|
| • je 120 l und 240 l Restabfallbehälter | 8,75 Euro, |
| • je 1.100 l Restabfallbehälter | 17,50 Euro, |
| • im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 | 8,75 Euro. |

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| • für die Restabfallsammlung | 0,26 Euro pro kg, |
| • für die Bioabfallsammlung | 0,21 Euro pro kg, |

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

- (2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,65 Euro
über 200 kg	52,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,53 Euro
über 200 kg	42,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

bis zu 50 kg	6,50 Euro
über 600 kg	156,00 Euro

- (3) Die Gebühr für Strauchschnitt (Biotonne Plus) beträgt 20,00 Euro pro Behälter und Kalenderjahr.
- (3a) Die Gebühr pro Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette bei eigenverschuldetem Verlust, Fehlklebung etc. beträgt 10,00 Euro.
- (4) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.
- (4a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.
- (4b) Die Leerungs- und Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 2b beträgt 200,00 Euro.
- (5) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.
- (6) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 30,00 Euro.
- (7) Bei eigenverschuldeter Zerstörung oder Verlust eines im Eigentum des Landkreises Helmstedt stehenden Abfallbehälters beträgt die Gebühr
- je 120 l und 240 l Abfallbehälter 50,00 Euro,
 - je 1.100 l Abfallbehälter 250,00 Euro.
- (8) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr beträgt 65,00 Euro.
- (8a) Die Gebühr für eine Stornierung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt:
1. am Tag des vergebenen Abfuhrtermins bzw. am Werktag zuvor 65,00 Euro / 5m³
(Werktage sind hierbei Montag bis Freitag, ausgenommen

gesetzliche Feiertage)

2. außerhalb der Zeiten von Ziff. 1

20,00 Euro / 5m³

(8b) Die Gebühr für eine Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt 20,00 Euro / 5m³.

(9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 600 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal | 15,00 Euro |
| 1.2 | für Kleinanlieferungen (Menge über 600 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal | 40,00 Euro |
| 1.3 | für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal | 70,00 Euro |
| 1.4 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 4,50 Euro |

2. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170604)

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 2.1 | je angefangener Sack bis 100 l Volumen | 5,00 Euro |
| 2.2 | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |

3. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603*)

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 3.1 | für Anlieferungen bis 400 kg*
pauschal | 600,00 Euro |
| 3.2 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 29,00 Euro |

II. Annahmestelle:

1. Altreifen

- | | | |
|-----|-----------------------|-----------|
| 1.1 | Pkw-Reifen ohne Felge | 3,00 Euro |
| 1.2 | Pkw-Reifen mit Felge | 4,00 Euro |

- | | | |
|------|---|------------|
| 1.3 | Lkw-Reifen bis 7,50" x 20" ohne Felge | 8,00 Euro |
| 1.4 | Lkw-Reifen bis 7,50" x 20" mit Felge | 12,00 Euro |
| 1.5 | Lkw-Reifen über 7,50" x 20" ohne Felge | 15,00 Euro |
| 1.6 | Lkw-Reifen über 7,50" x 20" mit Felge | 18,00 Euro |
| | | |
| 2. | Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder
(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials | 1,50 Euro |
| | | |
| 3. | Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170603*) | |
| 3.1 | je angefangener Sack bis 100 l Volumen | 5,00 Euro |
| 3.2 | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |
| | | |
| 3a. | Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD
(Abfallschlüssel 170 603*) | |
| 3a.1 | Verpackungseinheiten mit bis zu maximal 1 m ³ Volumen
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |
| 3a.2 | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |
| | | |
| 4. | Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei: | |
| 4.1 | Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungs-satzung
von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt
sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der
vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden. | |
| 4.2 | Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz | |

III. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten.

Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall	29,00 Euro
-----------------------------	------------

IV. Kompostwerk:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle) | |
| 1.1 | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal | 5,00 Euro |
| 1.2 | für Anlieferungen über 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von | |

- | | |
|---|------------|
| Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal | 15,00 Euro |
| 1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal | 30,00 Euro |
| 1.4 mit Ausnahme der unter Ziffer 1.5 fallenden Abfälle für Anlieferungen von mehr als 400 kg Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg | 2,20 Euro |
| 1.5 Monochargen von Anlieferungen über 400 kg von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, die keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg | 1,00 Euro |
| 1.6 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal | 10,00 Euro |
| 1.7 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal | 20,00 Euro |
| 1.8 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
je angefangene 20 kg | 3,50 Euro |
| 1.9 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen. | |
| * = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht | |

(10) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Abfall nach Abs. 9, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg
1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. Abfall nach Abs. 9, IV, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg
1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 9 Ziffer 1.6 - 1.8) = 600 kg |

(11) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wasserraß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.

- (12) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (13) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
 - Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.
- (14) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren
je Monat Laufzeit 1,50 Euro
mind. jedoch 30,00 Euro
 - bei einem Abfallerzeuger für einen Entsorgungsvorgang, mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro
 - ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren
je Monat Laufzeit 3,80 Euro
mind. jedoch 50,00 Euro
 - je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro“

2. In § 1 Satz 2 wird „Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG“ durch „PreZero Service Mitte GmbH & Co. KG“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Helmstedt, den 20.12.2023

Landkreis Helmstedt
L.S.

gez. Radeck

Landrat

ABl.-Nr. 54 vom 21.12.2023

254. Öffentliche Bekanntmachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe;



3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Königslutter)

Artikel I

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S.121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S.309) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 17.11.2023 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 07.12.2023 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Königslutter) vom 14.12.2015 sowie der 1. Nachtragssatzung vom 20.12.2019 und der 2. Nachtragssatzung vom 20.12.2021 wird wie folgt geändert:

Der § 5 der Abwasserbeitragssatzung enthält folgende Fassung:

**§ 5
Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt ab 01.01.2022 bei
 - a) der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
nach § 1 Abs. 1 a) 15,98 €/m²
 - b) der Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
nach § 1 Abs. 1 b) 10,59 €/m².
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.

- (3) Unberührt vom § 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen und betrieblichen Gründen erforderlich werden.
- (4) Stellen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse) so sind den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Vorschriften der §§ 6, 8 und 9 geltend entsprechend.
- (5) Der Erstattungsanspruch für zusätzliche Anschlüsse entfällt, wenn der Grundstückseigentümer diesen Anschluss selbst und auf eigene Kosten herstellt. Die Gebühren für die Leistungen der WEB (insbesondere Entwässerungsgenehmigung, Abnahme, Prüfgebühren, TV-Befahrung) bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Königslutter am Elm sind zu beachten.

Artikel II

Diese 3. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wolfsburg, 20.12.2023

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

ABl.-Nr. 54 vom 21.12.2023

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €